

## **Merkblatt: Datenschutz und Datensicherheit**

Das Heilpädagogische Zentrum Baselland möchte seine Mitarbeitenden im korrekten Umgang mit Daten unterstützen und sie für dessen Wichtigkeit sensibilisieren.

### **Gesetzliche Grundlage**

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) regelt die Grundsätze und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG) regelt die Einzelheiten zu Schutz und Sicherung von Daten.

Der Kanton Baselland regelt den Umgang mit Daten im SGS 162 – Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG).

### **Datensicherheit**

Regelt den Zugriffsschutz auf Daten zum Beispiel durch Passwörter, gesperrte Zugänge oder Schlösser.

Hinweise zur Sicherung von Daten:

- Personendaten (Daten von und über Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Erziehungsberechtigte) und vertrauliche Informationen in Papierform müssen physisch gesichert werden (z.B. in abschliessbaren Schränken oder Bereichen).
- Personendaten und vertrauliche Informationen in elektronischer Form müssen über sichere Passwörter und/oder geschützte Bereiche (HPZ-Server; escola) gesichert werden.
- Bei der Bearbeitung von sensiblen Daten auf privaten Geräten sind die Mitarbeitenden für deren Sicherheit verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass sensible Daten nach der Bearbeitung definitiv gelöscht werden und das Gerät über einen aktiven Virenschutz verfügt. Es wird davon abgeraten, sensible Daten in Clouds zu sichern oder über soziale Medien und WhatsApp zu teilen.
- Es wird davon abgeraten, beruflichen Mailverkehr über private E-Mail-Accounts zu betreiben.

### **Datenschutz**

Schutz der einzelnen Person im Hinblick auf den Umgang mit deren persönlichen Daten.

Artikel 13 der Bundesverfassung legt grundlegend fest, dass jede Person Recht auf die Achtung ihrer Privatsphäre sowie auf den Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat.

### **Besonders schützenswerte Personendaten**

Der Bund definiert folgende Daten als «besonders schützenswerte Personendaten», bei deren Bearbeitung besondere Vorsicht geboten ist:

1. Angaben über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten, Betätigung oder Zugehörigkeit
2. Angaben über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit
3. Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe
4. Angaben über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

Hinweise zur Erhebung, Bearbeitung und Vernichtung von Daten:

- Wer Personendaten bearbeitet, ist für deren Sicherheit verantwortlich!
- Personendaten und vertrauliche Informationen (in Papier- und elektronischer Form) müssen gegen Entwendung, Verlust, unbefugte Bearbeitung und Kenntnisnahme geschützt werden.
- Es dürfen nur Daten erhoben und gesammelt werden, welche dem beruflichen Auftrag dienen. Eine Verwendung für andere Zwecke bedarf einer Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.
- Bei der Bearbeitung und Weitergabe von Daten gilt grundsätzlich das Prinzip der Verhältnismässigkeit: Es dürfen nur Daten gesammelt und weitergegeben werden, welche zur Erfüllung des Berufsauftrages sinnvoll und notwendig sind. Daten dürfen nicht auf Vorrat gesammelt werden.
- Daten müssen sorgfältig aufbewahrt (siehe Sicherung von Daten) und nach deren Bearbeitung vernichtet werden. Personendaten und sensible Daten dürfen nicht im Altpapier entsorgt werden, sondern müssen im Aktenvernichter geschreddert werden.

- Daten, welche von Mitarbeitenden ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch verwendet werden, fallen nicht unter das Datenschutzgesetz. Dies betrifft beispielsweise: Notizen für Elterngespräche, Einträge im Vorbereitungsbuch oder Handnotizen. Den betroffenen Personen muss keine Einsicht in diese Form von Daten gewährt werden. Dennoch ist bei der Bearbeitung und Entsorgung entsprechende Vorsicht geboten!

\* für die weibliche gilt immer auch die männliche Form

Genehmigt an der ILK vom 13.11.2020